

Mitteilung des Senats vom 12. September 2017

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer mit der Bitte um Beschlussfassung.

Bremen als Haushaltsnotlageland benötigt insbesondere auch eine Verbesserung der Einnahmesituation.

Mit einem Gewerbesteuerhebesatz von bisher 460 vom Hundert liegt Bremen im mittleren Bereich der 20 größten Städte Deutschlands. Bei einer Erhöhung um zehn Punkte auf 470 Punkte würde sich daran nichts wesentlich ändern.

Einige der bremischen Nachbargemeinden haben in den letzten Jahren ihre Hebesätze teilweise erheblich erhöht und damit das Gefälle zum bremischen Hebesatz verringert.

Durch eine Erhöhung des Hebesatzes um zehn Punkte auf 470 vom Hundert wird für die Stadtgemeinde Bremen und das Land Bremen das Gewerbesteueraufkommen um voraussichtlich jährlich ca. 8,9 Mio. € steigen (ohne Gewerbesteuerumlage an den Bund; basierend auf dem Durchschnittswert der Jahre 2014 bis 2016).

Die Erhöhung ist auf die Jahre 2018 und 2019 zu befristen, um die für den Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits verbleibenden zwei Jahre besser bewältigen zu können. Dieser Hinweis ist in die Gesetzesbegründung des Ortsgesetzes aufgenommen worden.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer vom 2. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 391 – 61-e-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. Gewerbesteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 | 470 vom Hundert |
| b) ab dem 1. Januar 2020 | 460 vom Hundert“ |

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

Die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von bisher 460 vom Hundert um zehn Punkte auf 470 vom Hundert dient der Verbesserung der Einnahmesituation im Haushaltsnotlageland Bremen. Das Gewerbesteueraufkommen für die Stadtgemeinde

Bremen wird sich (ohne Gewerbesteuerumlage an den Bund; Berechnung basiert auf dem Durchschnittswert der Jahre 2014 bis 2016) jährlich um ca. 8,9 Mio. € erhöhen.

Einige Nachbargemeinden Bremens haben in den letzten Jahren ihre Hebesätze zum Teil stark angehoben (zum Teil auf 450 vom Hundert) und damit das Gefälle zum bremischen Hebesatz verringert. Großstädte wie Bremen benötigen höhere Steuereinnahmen, um die erforderliche Infrastruktur unterhalten zu können.

Die Erhöhung ist auf die Jahre 2018 und 2019 zu befristen, um die für den Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits verbleibenden zwei Jahre besser bewältigen zu können.